

APRIL 2013 (Nr. 1)

Neue internationale Verträge

Finanzverwaltung

Nicht in Anspruch
genommener Urlaub

NEUE INTERNATIONALE VERTRÄGE

MITTEILUNG des Außenministeriums über die Vereinbarung des Abkommens zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Vermeidung von Steuerausfällen im Bereich der Einkommenssteuer, die am 31. 12. 2012 in der Sammlung internationaler Verträge (Teil 55/2012) veröffentlicht wurde.

Es handelt sich um ein ganz neues Abkommen, das seit dem 1.1.2013 durchgeführt wird und das Mitte der 90er Jahre geschlossene Abkommen ersetzt. Das Abkommen geht von dem internationalen Modelabkommen OECD aus.

MITTEILUNG des Außenministeriums über die Vereinbarung des Abkommens zwischen der Tschechischen Republik und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Vermeidung von Steuerausfällen im Bereich der Einkommenssteuer und des Protokolls dazu, die am 28. 01. 2013 in der Sammlung internationaler Verträge veröffentlicht wurde (Vorschrift Nummer 14/2013 S.i.V.).

Das Abkommen und das Protokoll dazu traten in Kraft und sind wirksam zum 17. Dezember 2012; ihre Bestimmungen werden seit dem 1.1.2013 durchgeführt. Das Abkommen vom 1992 ist nicht mehr gültig und wird nicht mehr durchgeführt.

FINANZVERWALTUNG

Errichtung von neuen Datenfächern der Finanzämter und deren Gebietsreferaten und neuen Bankkonten für Steuerzahlungen

Wie wir Sie in der letzten Nummer der Steuernews des Jahres 2012 informiert haben, kam es zum 1.1.2013 zur Änderung in den Organen der Finanzverwaltung der Tschechischen Republik und zur Entstehung von neuen Finanzämtern in den Kreisstädten und in Prag. Die ursprünglichen 199 Finanzämter transformierten sich in Gebietsreferate der neu entstandenen Finanzämter.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wurden am 1. Januar 2013 den neu entstandenen Finanzämtern, allen ihren Gebietsreferaten, dem Spezialisierten Finanzamt sowie der Berufungsfinanzdirektion kraft Gesetzes neue Datenfächer errichtet und aktiviert, die völlig funktionsfähig sind. Die Datenfächer der ursprünglichen Finanzämter und Finanzdirektionen sind nicht mehr gültig seit dem 31.12.2012. Die neuen ID aller Datenfächer kann man auf der Homepage der Finanzverwaltung finden.

Weiter wurden seit dem 1.1.2013 neue Bankkonten der Finanzämter für Steuerzahlungen errichtet. Sämtliche erforderliche Angaben sind auf der Homepage der Finanzverwaltung angeführt.

Die auf ursprüngliche Bankkonten der Finanzämter überwiesenen Steuerzahlungen werden automatisch auf die neu errichteten Konten umgeleitet. Diese Umleitung sollte das ganze Jahr 2013 funktionieren.

Gebietsreferate der Finanzämter

Die Gebietsreferate sind innere Organisationseinheiten der Finanzämter und handeln daher in ihrem Namen. Die sachliche und territoriale Zuständigkeit der Gebietsreferate ist daher nicht spezifiziert. Keine Person (Steuersubjekt) kann zum Gebietsreferat „zuständig“ sein. Für diese Gebietsreferate wurden eigene Datenfächer und eigene Annahmestellen errichtet.

Jegliche Eingaben an Annahmestellen oder in die Datenfächer der Gebietsreferate der Finanzämter gleichen den in das Datenfach oder an der Annahmestelle des zuständigen Finanzamtes getätigten Eingaben.

Nicht in Anspruch genommener Urlaub

Nach dem neuen Wortlaut des § 218 Arbeitsgesetzbuch, das seit dem 1.1.2012 wirksam ist, erlischt dem Arbeitnehmer das Urlaubsrecht nicht mehr, wenn der Urlaub, auf den das Recht in einem Kalenderjahr entstanden ist, bis Ende des folgenden Kalenderjahres nicht in



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českoobrátřská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

APRIL 2013 (NR. 1)

Abgabenordnung und
Änderungen in 2013

Besteuerung natürlicher
Personen

Anspruch genommen wird. Der Urlaub kann somit in bestimmten Fällen erst im dritten oder vierten Jahr in Anspruch genommen werden.

Laut Äußerung der Generalfinanzdirektion wirkt sich diese Änderung der Rechtsregelung weder auf die Buchhaltung noch auf das Einkommenssteuergesetz aus.

Laut Ansicht der GFD soll das Urlaubsgeld in die Aufwendungen des Arbeitgebers erst in dem Jahr gebucht werden, in dem der Urlaub (für die laufende oder vorstehende Periode) in Anspruch genommen wird, d.h. in dem dem Arbeitnehmer das Recht auf Auszahlung des Urlaubsgeldes für den in Anspruch genommenen Urlaub entsteht.

Der Anspruch auf Urlaubsgeld für den in dem jeweiligen Jahr entstandenen, in diesem Jahr jedoch nicht in Anspruch genommenen Urlaub kann in die Aufwendungen nicht durch den steuerlich wirksamen passiven Abgrenzungsposten gebucht werden. Für die Buchung des nicht geltend gemachten Anspruchs auf Urlaubsgeld kann man das Institut einer Rücklage nutzen, die jedoch aus der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen wird.

Die einzige Ausnahme, wo man über die Lohnfortzahlung für den nicht in Anspruch genommenen Urlaub in Form eines Abgrenzungspostens im Einklang mit den Buchhaltungsvorschriften bucht, ist der Fall, wo dem Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung für den nicht in Anspruch genommenen Urlaub entsteht, welcher in der folgenden Rechnungsperiode bezahlt wird. Zurzeit entsteht dem Arbeitnehmer ein solcher Anspruch nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

ABGABENORDNUNG UND ÄNDERUNGEN IN 2013

Registrierungsverfahren

Mit Wirkung seit dem 1.1.2013 kam es zu bedeutenden Änderungen des Gesetzes

Nr. 280/2009 Slg., Abgabenordnung, betreffend das Registrierungsverfahren.

Erheblich reduziert wurden Bestimmungen, die materiell rechtliche Registrierungsbedingungen regeln und die sich nur auf die Einkommenssteuer bezogen haben. Die Bestimmungen, die bestimmen, in welcher Frist die Pflicht zur Abgabe der Registrierungsanmeldung entsteht oder nicht entsteht, wurden in das Einkommenssteuergesetz verschoben, ähnlich wie bei anderen Steuern (Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer, Straßensteuer). Da die Abgabenordnung eine allgemeine prozessuale Vorschrift darstellt, sind darin nur Regeln geblieben, die für die meisten Steuern einheitlich sind (z.B. Entscheidungen über die Registrierung, Regelung der sog. „Umregistrierung“).

Die für die Registrierung erforderlichen Angaben werden neu in dem entsprechenden Registrierungsformular abgegrenzt.

Die Pflicht zur Abgabe der Angaben für Registrierungszwecke bezieht sich ausdrücklich nicht mehr auf Angaben, die der Steuerverwalter auf automatisierte Art aus einer anderen Evidenz oder den zugänglichen öffentlichen Registern ermitteln kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird somit die Reduzierung der Administrativlast für Steuersubjekte verfolgt.

Neu ist in der Abgabenordnung geregelt, dass die Anzeigepflicht betreffend Änderungen der Registrierungsangaben durch das Formular Anzeige der Änderungen der Registrierungsangaben/Antrag auf Aufhebung der Registrierung durchzuführen ist.

Geldstrafe für die verzögerte Steuerbehauptung

Eine positive Änderung in der novellierten Abgabenordnung ist die Reduzierung, evtl. Nichtbemessung der Geldstrafe für die verzögerte Behauptung der vom Steuersubjekt zu bezahlenden Steuer, wenn das Steuersubjekt die



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliďce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českokobratrská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz

ordentliche Steuerbehauptung oder nachträgliche Steuerbehauptung nicht rechtzeitig abgibt. Sollte die Höhe der berechneten Geldstrafe niedriger sein als 200 CZK, wird die vorgenannte Geldstrafe nicht vorgeschrieben. Die Mindesthöhe der Geldstrafe für die Nichtabgabe der Steuerbehauptung beträgt weiterhin mindestens 500 CZK.

BESTEuerung NATÜRLICHER PERSONEN IN 2013

Zusammenarbeitende Personen

Die Generalfinanzdirektion äußerte sich zur Geltendmachung der Ausgabenpauschalen natürlicher Personen und zur Geltendmachung der Steuernachlässe für den zweiten Ehegatten bei zusammenarbeitenden Personen.

Ihrer Ansicht nach muss der Höchstbetrag der Ausgabenpauschale zu den Gesamteinkommen geltend gemacht werden, die bei der Ausübung der selbständigen, unter Zusammenarbeit des zweiten der Ehegatten betriebenen Erwerbstätigkeit erzielt wurden, d.h. vor der Teilung der Einkommen und Ausgaben auf die zusammenarbeitende Person.

Im Zusammenhang mit dieser Äußerung bestätigte die Generalfinanzdirektion, dass sich die Beschränkung der Möglichkeit, die Steuervergünstigung für ernährte Kinder gemäß § 35ca Einkommenssteuergesetz geltend zu machen, im Falle, dass der Steuerzahler (Selbständiger), der seine Ausgaben in pauschaler Höhe geltend macht, die Einkommen und Ausgaben auf die zusammenarbeitende Person teilt, nur auf Hauptselbständige, aber nicht auf zusammenarbeitende Selbständige beziehen wird.

Solidarische Erhöhung der Vorschussteuer

Mit Wirkung seit dem 1.1.2013 ist in das Einkommenssteuergesetz für eine

vorübergehende Zeit das Institut der solidarischen Steuererhöhung eingeführt.

Für die Steuerzahler mit Einkommen aus abhängiger Tätigkeit wird die solidarische Steuererhöhung bereits bei der Berechnung des Einkommensteuervorschusses berücksichtigt.

Die solidarische Steuererhöhung wird beim Einkommensteuervorschuss aus der positiven Differenz zwischen den in die Grundlage für die Berechnung des Vorschusses einzubeziehenden Einkommen und dem Betrag von CZK 103. 536 berechnet.

Der Steuerzahler, bei dem der Einkommensteuervorschuss um die solidarische Steuererhöhung erhöht wurde, wird nach Ende des Jahres die **Pflicht haben, die Steuererklärung zur Einkommensteuer natürlicher Personen abzugeben.**

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die auf keinen Fall den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können. Die in diesen Steuernews angeführten Informationen stellen keinen Rechtsrat oder Stellungnahme dar. Die Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík trägt keine Haftung für jegliche Aktivitäten oder Handlungen, die in Folge von den in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen entstehen.

Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierteren Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen detailliertere Informationen zu der oben angeführten Problematik mitzuteilen.

Die Steuernews erhalten Sie von uns als Geschäftspartner der Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Sollten Sie sich deren weitere Zustellung nicht wünschen,



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhliedce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českokobratrská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostlava@ksb.cz

können Sie sich hier abmelden:

<http://www.ksb.cz/newsletter/unsubscribe/tn>.

Kontakte an das KŠB-Steuer team:

Tel.-Nr.: 224 103 316

Pavla Blažková pblazkova@ksb.cz

Jan Černohouz jcernohouz@ksb.cz

Marek Kurka mkurka@ksb.cz

Helena Navrátilová hnavratilova@ksb.cz



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag, Tschechische Republik
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhlídce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Ostrava

Českosobotská 7, 702 00 Ostrava, Tschechische Republik
tel.: +420 / 553 030 511, fax: +420 / 553 030 512
e-mail: ksbostrava@ksb.cz